

Henriette Meissner | Alexander Schrehardt (Hrsg.)

Kompass 1 / 2021

- **Der BU-Versicherungsfall**
- **Reduzierungen bei U-Kassen**
- **M&A: Risiko für bAV?**



**bAV und
Vorsorge**

Verlag Versicherungswirtschaft 

Henriette Meissner | Alexander Schrehardt (Hrsg.)

Kompass 1 / 2021

Der BU-Versicherungsfall Reduzierungen bei U-Kassen M&A: Risiko für bAV?

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2021 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.



Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter:
vww.de → Service → Ergänzungen/Aktualisierungen
Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

Reihe: bAV und Vorsorge, Band 003

ISBN 978-3-96329-359-7

Auswirkungen einer Entgeltumwandlung auf sozialstaatliche Transferleistungen: Das Elterngeld

Katharina Zey und Jochen Probst

Die Vorsorge über eine betriebliche Altersversorgung, z.B. als Entgeltumwandlung, wird durch den Staat durch Steuer- und Sozialversicherungsersparnisse gefördert. Entgelt, welches zugunsten einer Direktversicherung umgewandelt wird, ist bis zu den jeweils gültigen Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge in eine Direktversicherung bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei (Stand 2021: 6.816 € p. a.). Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis beschäftigt ist und der Arbeitgeber die Beiträge für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung abführt. Werden die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, sind die Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV bis zu der Höhe von 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung zudem sozialversicherungsfrei.

Schon allein durch die Steuer- und Sozialversicherungsersparnisse ist die betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung eine lohnenswerte und rentable Form der Altersversorgung. Hinzu kommt der gesetzlich verpflichtende AG-Zuschuss in Höhe von maximal 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages gemäß § 1 Abs. 1a BetrAVG, was die betriebliche Altersversorgung noch rentabler macht.

Trotzdem sollte berücksichtigt werden, dass die Entgeltumwandlung eine Reduktion des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bewirkt. Dadurch ergeben sich indirekte Auswirkungen auf eventuelle Transferleistungen der Sozialversicherungssysteme, denn die meisten Leistungen der Sozialversicherungsträger sind in ihrer Höhe von den erbrachten Beitragsleistungen während der Erwerbstätigkeit abhängig. Darunter fallen z.B. Leistungen im Alter, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Mutterschutz. Neben der Reduktion des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens führt eine Entgeltumwandlung auch zu einer Reduktion des steuerpflichtigen Bruttoeinkommens. Abhängig

von der Höhe des Einkommens während der Erwerbstätigkeit, kann dies Auswirkungen auf die Leistungshöhe beim Elterngeld haben.

Die Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die Höhe der verschiedenen Transferleistungen und wie man sie vermeiden kann, werden nachfolgend dargelegt. Beginnend mit den Auswirkungen auf die Höhe des Elterngeldes in dieser Ausgabe des bAV-Kompasses und als Serie in den folgenden Ausgaben für weitere Transferleistungen.

1 Elterngeld

Elterngeld ist nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eine Lohnersatzleistung und dient der finanziellen Unterstützung in der Zeit der Betreuung und Erziehung eines Kindes, in der vom leistungsberechtigten Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 1 Abs. 1 BEEG). Die Höhe des Elterngeldes des betreuenden Elternteils bemisst sich nach dem durchschnittlichen Einkommen aus den vorangegangenen zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes und wird in Höhe von 67 %, max. 1.800 €/Monat, gewährt (§ 2 Abs. 1 BEEG). Liegt das Einkommen im Bemessungszeitraum unter 1.000 €/Monat, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen die 1.000 €/Monat unterschreitet, auf max. 100 % (§ 2 Abs. 2 BEEG). Überschreitet das Einkommen allerdings 1.200 €/Monat, reduziert sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen die 1.200 €/Monat überschreitet, max. bis auf 65 % (§ 2 Abs. 2 BEEG). Übersteigt das Einkommen 1.240 €/Monat, erhält der Leistungsberechtigte 65 % der Bemessungsgrundlage. Einkommen bei nichtselbständigen Arbeitnehmern sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BEEG die um die Abzüge für Steuer nach § 2e BEEG und Sozialabgaben nach § 2f BEEG verminderten positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 EStG. Somit sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Elterngeldanspruches. Zur Ermittlung des elterngeldrechtlichen Nettoeinkommens werden die Sozialversicherungsbeiträge anhand der Beitragssatzpauschale nach § 2f Abs. 1 Nr. 1–3 BEEG abgezogen und liegen insgesamt bei 21 %. Beiträge, die zugunsten einer Direktversicherung umgewandelt werden, sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis 8 % der BBG der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei.

Eine Entgeltumwandlung bis zu einer monatlichen Beitragshöhe von 568 € (Stand: 2021) in den zwölf relevanten Monaten vor der Geburt des Kindes, reduziert die steuerpflichtigen Einnahmen und führt dadurch zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage und damit zu reduzierten Elterngeldleistungen. Nachfolgende Berechnungen zeigen an zwei Beispielen die Auswirkungen.

2 Berechnung Elterngeld

1. Geb. 1.1.1995, gesetzlich krankenversichert, Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig in Hessen, kassenindividueller Zusatzbeitrag 1,1 %, kinderlos, Umwandlungsbetrag 100 €/Monat.

Berechnung Elterngeld		vor EUW	nach EUW	Ergebnis
Bruttomonatsentgelt		1.970,00 €	1.870,00 €	
Rentenversicherung	10,00 %	197,00 €	187,00 €	
Krankenversicherung	9,00 %	177,30 €	168,30 €	
Arbeitslosenversicherung	2,00 %	39,40 €	37,40 €	
Sozialversicherungsbeiträge		413,70 €	392,70 €	
Einkommenssteuer		175,16 €	153,58 €	
Solidaritätszuschlag		9,63 €	8,44 €	
Kirchensteuer		14,01 €	12,28 €	
Steuer		198,80 €	174,30 €	
Abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschbetrag		83,33 €	83,33 €	
Elterngeldrechtliches Nettoeinkommen		1.274,17 €	1.219,67 €	
Elterngeld Ersatzrate		65 %	66 %	
Elterngeld (monatlich)		828,21 €	804,98 €	23,23 €
Gesamtes Elterngeld (zwölf Monate)		9.938,53 €	9.659,79 €	278,74 €

Tab. 1 Elterngeldberechnung

(Quelle: Eigene Darstellung, Datenquelle: Smart-Rechner, Exakter Elterngeldrechner, 2020).

2. Geb. 1.1.1985, gesetzlich krankenversichert, Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig in Hessen, kassenindividueller Zusatzbeitrag 1,1 %, kinderlos, Umwandlungsbetrag 100 €/Monat.

Berechnung Elterngeld				
		vor EUW	nach EUW	Ergebnis
Bruttomonatsentgelt		5.300,00 €	5.200,00 €	
Rentenversicherung	10,00 %	530,00 €	520,00 €	
Krankenversicherung	9,00 %	477,00 €	468,00 €	
Arbeitslosenversicherung	2,00 %	106,00 €	104,00 €	
Sozialversicherungsbeiträge		1.113,00 €	1.092,00 €	
Einkommenssteuer		1.130,91 €	1.093,25 €	
Solidaritätszuschlag		62,20 €	60,12 €	
Kirchensteuer		90,47 €	87,46 €	
Steuer		1.283,58 €	1.240,83 €	
Abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschbetrag		83,33 €	83,33 €	
Elterngeldrechtliches Nettoeinkommen		2.820,99 €	2.783,84 €	
Max. Elterngeldrechtliches Nettoeinkommen		2.770,00 €	2.770,00 €	
Elterngeld Ersatzrate		65 %	65 %	
Elterngeld (monatlich)		1.800,50 €	1.800,50 €	0 €
Gesamtes Elterngeld (zwölf Monate)		1.606,00 €	1.606,00 €	0 €

Tab. 2 Elterngeldberechnung

(Quelle: Eigene Darstellung, Datenquelle: Smart-Rechner, Exakter Elterngeldrechner, 2020).

Die Berechnung in Tabelle 1 zeigt, dass – aufgrund der reduzierten Bemessungsgrundlage des steuerpflichtigen Einkommens des Arbeitnehmers – die Entgeltumwandlung einen Einfluss auf die Höhe der Elterngeldleistung hat. Anders als beim Mutterschaftsgeld während des Mutterschutzes ist nicht das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt entscheidend, sondern das steuerpflichtige Bruttoentgelt. Dies hat zur Folge, dass eine Umwandlung zugunsten einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG bis zum Höchstbeitrag von 8 % der BBG der allgemeinen Rentenversicherung (Stand 2021: 568,00 €/Monat)

Auswirkung auf die Höhe des Elterngeldes hat. Bei Berechnung 2 wird die Höchstleistung von 1.800 €/Monat erreicht, da das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen 2.770 €/Monat übersteigt. Bei einem Arbeitnehmer mit Steuerklasse 1, ohne Kinderfreibetrag und Gesetzlicher Krankenversicherung wird dies bei einem Bruttoeinkommen ab 5.163 €/Monat erreicht. Übersteigt auch nach Entgeltumwandlung das Einkommen das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen von 2.770 €/Monat, hat die Entgeltumwandlung keine Auswirkungen auf die Höhe der Elterngeldleistung.

Tipp für die Praxis:

Das Elterngeld wird aus den Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit der letzten zwölf relevanten Monate vor Geburt des Kindes ermittelt. Da sich in der Regel eine Beitragsfreistellung oder eine Reduzierung des Umwandlungsbetrags über einen solch langen Zeitraum negativ auf die zukünftige Altersleistung aus der bAV auswirkt, sollte dies nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist, in den Jahren, in denen eine mögliche Elternzeit anstehen könnte, die Beiträge aus Sonderzahlungen (z.B. 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) umzuwandeln. Einkommensbestandteile, die lohnsteuerrechtlich als sonstige Einkünfte behandelt werden, bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes unberücksichtigt.¹ Eine Entgeltumwandlung dieser Einkommensbestandteile führt demnach nicht zu einer Reduzierung des Leistungsanspruchs beim Elterngeld. Bei Arbeitnehmern, die diese Möglichkeit haben, hat dies zudem den Vorteil, dass sie nicht auf Teile ihres monatlichen Einkommens verzichten müssen.

1 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2019, S. 45, abgerufen am 10.11.2020 von <https://www.bmfsfj.de/blob/93614/a8b51a66b702e8c2ea5e65f9d0536e19/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>.